

**Gemäß § 58 Abs. 4 GC
die Abgeordneten v
Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Wittauer, Miedl
Kolleginnen und Kollegen

**betreffend ein Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird
(8. FSG-Novelle) (1073 dB), in der Fassung des Ausschussberichtes (1130 d.B.)**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Das Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (8. FSG-
Novelle) (1073 d.B.), in der Fassung des Ausschussberichtes (1130 d.B.), wird
wie folgt geändert:**

1. Nach Z 25 wird folgende Z 25a eingefügt:

„25a. In § 19 Abs. 4 entfällt die Wortfolge, müssen die Voraussetzungen des § 122
Abs. 2 Z 3 lit. a und b KFG 1967 erfüllen und“.

2. Z 34 lautet:

„34. § 30a Abs. 2 Z 13 lautet:

„13. Übertretungen des § 106 Abs. 5 Z 1 und 2, § 106 Abs. 5 dritter Satz
und §106 Abs. 6 letzter Satz KFG 1967.“

3. Z 52 lautet:

„52. In § 43 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Es treten in Kraft:

1. § 30a Abs. 2 Z 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.
xxx/2005 mit 1. Jänner 2006;

2. § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 3 Z 15, § 11 Abs. 6b und 7, § 13 Abs. 1, 2 und 4 bis 8, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 dritter und vierter Satz und Abs. 2 und 4, § 16 Abs. 2 hinsichtlich des den Führerschein herstellenden Unternehmens, § 16a Z 9, § 16b Abs. 4 Z 3, § 18 Abs. 1a, § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 2, § 24 Abs. 1 und 3, § 30a Abs. 4, § 31 Abs. 4, § 32 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 2, § 37 Abs. 3 und 6, § 39 Abs. 6, § 41 Abs. 8 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 mit 1. März 2006;

3. 4 Abs. 2, § 4c Abs. 1, § 5, § 7 Abs. 7 und 8, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 6, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 5 und 7, § 15 Abs. 1 erster und zweiter Satz und Abs. 3, §§ 16 bis 17 soweit sie nicht am 1. März 2006 in Kraft getreten sind, § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 5, § 23, § 30 Abs. 1 und 3, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 3, § 36 Abs. 1, 4 und 5, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 4 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 mit 1. Oktober 2006. Ab 1. Jänner 2006 dürfen die Behörden und anderen künftig am Verfahren Beteiligten im Rahmen des Testbetriebes die nach diesem Bundesgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2005 vorgesehenen Verfahrensabläufe erproben. Parallel dazu sind die Verfahren auf die bisherige Art und Weise durchzuführen. Verordnungen aufgrund des § 11 Abs. 7 und § 13 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, dürfen jedoch frühestens mit 1. März 2006 in Kraft treten. Die in § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d genannten Ermächtigungen dürfen bereits vor dem 1. Oktober 2006 ausgesprochen werden.“

Begründung

Zu Z 1:

Diese Regelung war bereits im Abänderungsantrag des Verkehrsausschusses enthalten, wurde aber durch ein redaktionelles Versehen in die gegenständliche Fassung nicht übernommen. Dies ist somit nachzuholen.

Zu Z 2:

Der Inhalt des Vormerkdeliktes Verstoß gegen die Kindersicherung soll unverändert bleiben. Es sind daher auch die Fälle der ungesicherten Beförderung auf den Vordersitzen mitzuerfassen (durch § 106 Abs. 5 dritter Satz und § 106 Abs. 6 letzter Satz).

Zu Z 3:

Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 betreffend die A-Ausbildung parallel zur L17 Ausbildung soll wie § 18 Abs. 1a bereits mit 1. März 2006 in Kraft treten.

Ebenso der Wegfall der Möglichkeit die praktische Prüfung bereits 2 Wochen vor Vollendung des Mindestalters abzulegen.

N. Braun

Stumpf

in den

Adler

Huber

Reinhardt